

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 309.

Dresden, am 22. November.

1837.

Hundert vier und dreißigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 3. November 1837.

(Beschluss.)

Berathung über den Gesetzentwurf, die Landgemeindefordnung betreffend. — Besondere Berathung. §§. 1 — 14.

Bürgermeister Hübler: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Kammer sich niemals eine Abweichung von der Landtagsordnung ohne Genehmigung der Regierung gestattet hat, denn auch in dem von meinem Herrn Nachbar angeführten Falle ist die Zustimmung von den anwesenden Königl. Commissarien wenigstens stillschweigend erteilt worden. Ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, wie wichtig der Gegenstand ist, um den es sich hier handelt, und daß es wohl nicht angemessen sein dürfte, dem Berichte Ihrer 3. Deputation vorzugreifen, um so weniger, da in der That kein Grund vorliegt, die Beschlußnahme zu übereilen. Denn ich stimme Sr. Königl. Hoheit ganz bei, daß die nach der Berathung vorgeschriebene Abstimmung durch Namensaufruf weder die eine, noch die andere Kammer jemals präjudizieren kann, weil die Regierung außer Stande ist, einen Gesetzentwurf ins Leben treten zu lassen, so lange nicht beide Kammern über alle einzelne Bestimmungen desselben sich vollständig vereinigt haben. Und wozu soll überhaupt jetzt ein Beschluß führen, dem, wie wir voraussehen, die Regierung ihre Zustimmung schwerlich erteilen dürfte?

v. Posern: Um einer Mißdeutung zuvorzukommen und damit es auch nicht scheine, als ob ich die Macht und das Ansehen der Regierung schmälern wolle, was mir bereits zur Last gelegt worden ist bei Gelegenheit der Berathung über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Patrimonialgerichte, so halte ich es für meine Pflicht, zu wiederholen, daß mir das nie in den Sinn gekommen ist.

Staatsminister Rostitz und Fänckendorf: Nur die allgemeine Bemerkung habe ich mir zu erlauben, daß die Regierung sich in allen und jeden Fällen ihre Zustimmung zu Abweichungen vorbehalten müsse.

Präsident: Der Antrag des Herrn v. Polenz ist vorhin unterstützt worden; es ist aber auch der Antrag Sr. Königl. Hoheit, der zwar im Anfange der Debatte erst eingebracht wurde, zur Unterstützung gebracht worden. Se. Königl. Hoheit hat jedoch erklärt, der Antrag werde nicht für unterstützt zu achten sein. Nun ist über diesen letztern Antrag weiter gesprochen worden, und es hat sich Herr v. Polenz demselben angeschlossen, ungeachtet er nicht für unterstützt zu achten war.

Es scheint demnach, als hätten Se. Königl. Hoheit ihren Antrag wieder aufgenommen.

Prinz Johann: Ich habe kein Recht, meinen Antrag wieder aufzunehmen, sobald ihn die Kammer nicht unterstützt hat. Das Einzige, was zu thun wäre, wäre vielleicht, die Kammer zu fragen, ob sie glaube den Antrag unterstützt zu haben oder nicht. Es würde dies das Einzige sein, was geschehen könnte.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin doch der Ansicht, daß der Antrag Sr. Königl. Hoheit für unterstützt zu achten sei; es ist hier nicht die Rede von einer Debatte über eine vorliegende Paragraphe eines Gesetzentwurfs, wo ein Antrag sogleich nach dem Verlesen der Paragraphe gestellt werden muß, sondern es ist ein Antrag, der durch die Debatte selbst hervorgerufen worden ist, und da haben wir es nie so streng genommen.

Präsident: Es würde sich vielleicht die Sache dazu eignen, eine Vorfrage zu stellen, und ich würde mir, wenn die Kammer dagegen Nichts einzuwenden hat, erlauben, die Frage so zu stellen: Glaubt die Kammer, daß der Antrag Sr. Königl. Hoheit mit einer Anzahl von 10 Stimmen für unterstützt zu achten sei? Diese Frage von 26 gegen 7 Stimmen bejaht.

Präsident: 26 Mitglieder haben also geglaubt, daß der Antrag unterstützt sei. Nun hatte sich der Herr v. Polenz diesem Antrage angeschlossen und den seinigen fallen lassen, welchen letzteren jedoch Hr. v. Carlowitz wieder aufgenommen hat. Ich würde nun zunächst die Frage auf den Antrag Sr. Königl. Hoheit zu richten haben: Ob die Kammer denselben annehmen wolle? Wird mit 19 gegen 14 Stimmen bejaht.

Präsident: Somit dürfte von dem wieder aufgenommenen Antrage des Herrn v. Polenz wohl nicht weiter mehr die Rede sein, und ich würde nunmehr abzuwarten haben, ob Jemand sich erhebt, um im Allgemeinen über den vorliegenden Berathungsgegenstand zu sprechen. Wenn das nicht der Fall ist, so würde die allgemeine Debatte für geschlossen zu betrachten und zum speziellen Theile überzugehen sein.

Referent v. Carlowitz trägt nun §. 1. des Gesetzentwurfs vor (s. dies. in Nr. 270, d. Bl. S. 4609.). Die Deputation hat hier eben so wenig als die II. Kammer Etwas zu erinnern gehabt.

Präsident: Ich kann wohl fragen: Ob die Kammer die erste §., wie sie im Gesetzentwurfe enthalten ist, annehmen wolle? Einstimmig Ja!

In gleicher Weise werden die §§. 2., 3., 4., 5. und 6.